

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Dezember 2002
zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union

(2002/968/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP des Rates vom 11. März 2002 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Unterabsatz, in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Europäische Union,

in der Erwägung, dass der Rat über den endgültigen Haushalt für das Jahr 2003 beschließen sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Haushalt der EUPM beläuft sich im Jahr 2003 auf 38 Mio. EUR, wovon ein Referenzbetrag in Höhe von 20 Mio. EUR als gemeinsame Kosten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert wird.

(2) Die Verwaltung der in Absatz 1 genannten, aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Ausgaben unterliegt den Verfahren und Vorschriften der Gemeinschaft in Haushaltsangelegenheiten, außer dass eine etwaige Vorfinanzierung nicht im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1.